



## Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung

### Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 5 Gebührenmaßstab
- § 6 Gebührensatz
- § 7 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung
- § 8 Inkrafttreten

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)

vom 24.07.2024

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bergkirchen folgende Satzung:

#### § 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung (§ 1 der Mittagsbetreuungs-Satzung) Gebühren nach dieser Satzung.

#### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Die Gebühr wird an 11 Monaten (September bis Juli) erhoben.
- (4) Bei einer Rückgabe der Abbuchung durch die Bank ist die anfallende Rücklastgebühr in Rechnung zu stellen.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG i.V. mit § 240 AO zu entrichten.

### **§ 5 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung (Buchungszeiten) sowie nach der gewählten Verpflegungsform.
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Mittagsbetreuung betreut wird.

### **§ 6 Gebührensatz**

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden gemäß § 5 erhoben und betragen:
  - a) für eine Buchungszeit von vier Wochenstunden 58,00 Euro,
  - für eine Buchungszeit von vier bis fünf Wochenstunden 64,00 Euro,
  - für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Wochenstunden 70,00 Euro,
  - für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Wochenstunden 76,00 Euro,
  - für eine Buchungszeit von sieben bis acht Wochenstunden 82,00 Euro,
  - für eine Buchungszeit von acht bis neun Wochenstunden 88,00 Euro,
  - für eine Buchungszeit von neun bis zehn Wochenstunden 94,00 Euro,

für eine Buchungszeit von zehn bis elf Wochenstunden	100,00 Euro,
für eine Buchungszeit von elf bis zwölf Wochenstunden	106,00 Euro,
für eine Buchungszeit von zwölf bis dreizehn Wochenstunden	112,00 Euro,
für eine Buchungszeit von dreizehn bis vierzehn Wochenstunden	118,00 Euro,
für eine Buchungszeit von vierzehn bis fünfzehn Wochenstunden	124,00 Euro,
für eine Buchungszeit von fünfzehn bis sechzehn Wochenstunden	130,00 Euro,
für eine Buchungszeit von sechzehn bis siebzehn Wochenstunden	136,00 Euro,
für eine Buchungszeit von siebzehn bis achtzehn Wochenstunden	142,00 Euro,

- b) Die Mensaverpflegung kann für zwei, drei, vier oder fünf Tage pro Woche gebucht werden. Die Monatsbeiträge sind wie folgt

Essen an 2 Tagen pro Woche	47,00 Euro,
Essen an 3 Tagen pro Woche	62,00 Euro,
Essen an 4 Tagen pro Woche	76,00 Euro,
Essen an 5 Tagen pro Woche	87,00 Euro.

- c) Die Ferienbetreuung kann tageweise gebucht werden, sofern sie angeboten wird. Die Anmeldung ist verbindlich, die Kosten entstehen auch bei Nichterscheinen des Kindes. Die Kosten einschließlich Essen belaufen sich auf 17,50 € pro Tag und werden gesondert zum Monatsersten vor Ferienbeginn für die angemeldete Ferienbetreuung abgebucht.

(2) Die Benutzungsgebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

## **§ 7 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Auf Anforderung sind entsprechende Nachweise vor zu legen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung) vom 10.05.2023 außer Kraft.

Gemeinde Bergkirchen, den 24.07.2024  
GEMEINDE BERGKIRCHEN

Robert Axtner  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 25.07.2024 in der Verwaltung der Gemeinde Bergkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.07.2024 angeheftet und am 15.08.2024 wieder abgenommen.